jobcenter Lüchow-Dannenberg

Geschäftsanweisung

Geschäftszeichen
7-797-ELW-weitere Förderleistungen

Gültigkeit: ab sofort

Empfänger: TL 71, 72, TL AG-S, SGG, BfdH

04/2014 vom 4. Juli 2014

Ermessenslenkende Weisungen

- **weitere Förderleistungen (u.a. Vermittlungsbudget)**

1. Grundsätzliches

Der Einsatz von Produkten in der Vermittlungsarbeit orientiert sich an Wirkung und Wirtschaftlichkeit. Produkte sollen vorrangig so eingesetzt werden, **dass ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit für den Kunden (ggf. auch die gesamte Bedarfsgemeinschaft)** zumindest aber eine deutliche Reduzierung der Hilfebedürftigkeit erreicht wird.

Die Ermessenlenkenden Weisungen sollen einen Mittelabfluss über das ganze Jahr sichern und Schwerpunkte einzelner Förderarten setzen.

2. Ermessenslenkende Weisungen – Reisekosten zum Termin zur Erfüllung der Meldepflicht § 59 SGB II i.V.m. § 309 Abs. 4 SGB III

Die Förderung orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und den Regelungen in der nachstehenden Tabelle:

Reisekosten zum Termin	Fahr- und Reisekosten zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 IV SGB III	Förderfähig sind Einzelfälle, bei denen die Kosten sich auf **über 4,- €** belaufen bzw. die Entfernung bei **über 10 km** liegt (jeweils Hin- und Rückfahrt) Bei Einzelbeträgen von unter 15,- € ist darauf hinzuwirken, dass ein Sammelantrag erstellt wird und zur **Auszahlung erst ab** einer Gesamtsumme **von mehr als 15,- €** gelangt.	**Es ist die Notwendigkeit und die Eigenleistungsfähigkeit intensiv zu prüfen.**

Zudem sind als Anlage der Link zu den rechtlichen Rahmenbedingungen in Form der aktuellen fachlichen Hinweise zur Erstattung von Reisekosten zur Erfüllung der Meldepflicht beigefügt:

http://www.baintern.de/nn_766916/zentraler-Content/A-05-Berufliche-Qualifizierung/A-052-Qualifizierung-von-Arbeitnehmerinnen-und-Arbeitnehmern/Dokument/Erstattung-von-Reisekosten-nach-p309-Abs4-SGB3.html

3. Ermessenslenkende Weisungen – Vermittlungsbudget § 16 SGB II i.V.m. 44 SGB III

Die Förderung orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und den Regelungen in der nachstehenden Tabelle:

Förderzweck	Beschreibung / Art der Leistung	Kostenerstattung	Entscheidungsvorbehalte / Besonderheiten
Kosten für Bewerbungen	Bewerbungskosten	**Pauschal 5,- € pro** nachgewiesene schriftliche **Bewerbung** in den vereinbarten Zielberuf.	**Nachweise:** Nachricht des Arbeitgebers, Quittung über Briefmarken; in Ausnahmen das Anschreiben des Bewerbers. Onlinebewerbungen sind nicht erstattungsfähig.
Kosten für Mobilität	Fahr- und Reisekosten für Vorstellungsgespräche; auch erweiterte Vorstellungsgespräche	**0,20 € pro** gefahrenen vollen **km** (**bis 130,- € pro Vorstellungsreise**), bei Nutzung des ÖPNV höchstens Fahrkarte 2. Klasse (Ausstellung der Fahrkarten grds. von der Eingangszone über Phönix); bei **mehrtätigen Fahrten** können zusätzlich für jeden vollen Tag Kosten pro Übernachtung bis zu **31,- €** übernommen werden. **erweitertes Vorstellungsgespräch: bis zu 2 Tage/bis zu 15 Std.**	**Nachweise:** Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers, dass die Vorstellung stattgefunden hat und keine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber erfolgt ist; ggf. weitere Nachweise: Benzin-/ Hotelquittungen
	Fahrkostenbeihilfe	Für die **Dauer von bis zu 3 Monaten** in Höhe der nachstenden Fahrkostenpauschalen (entspricht 0,20 €/km) gefördert:	
		Fahrkostenstufen / Fahrkostenpauschale täglich bzw. monatlich (in €)	
		Stufe 1 ab 10 bis 20 — 4,00 — 80,00	
		Stufe 2 bis 30 km — 6,00 — 120,00	
		Stufe 3 bis 40 km — 8,00 — 160,00	
		Stufe 4 bis 50 km — 10,00 — 200,00	
		Stufe 5 bis 60 km — 12,00 — 240,00	
		Stufe 6 bis 70 km — 14,00 — 280,00	
		Stufe 7 bis 80 km — 16,00 — 320,00	
	Führerscheine (bis PKW)	Im begründeten Einzelfall **bis zu 1.500,- €**, wenn der Arbeitsplatz mit ÖPNV nicht erreichbar ist.	**Entscheidungsvorbehalt TL**; **Nachweise:** Rechnungen der Fahrschule; Überweisung immer direkt an Fahrschule
	Anschaffung von Beförderungsmitteln	Im begründeten Einzelfall (bei konkreter Beschäftigungsaufnahme) **bis zu 700,- €**, wenn der Arbeitsplatz mit ÖPNV nicht erreichbar ist.	**Entscheidungsvorbehalt TL**; **Nachweise:** Kaufvertrag und Nachweis über Anmeldung bei Zulassungsstelle
	Reparatur von Beförderungsmitteln	Im begründeten Einzelfall **bis zu 300,- €**, wenn der Arbeitsplatz mit ÖPNV nicht erreichbar ist.	Nur bei Beschäftigungsaufnahme; Ausnahme bei bereits bestehender Beschäftigung innerhalb der ersten 6 Monate nach Beschäftigungsbeginn; **Nachweise:** Rechnung der Werkstatt
	Trennungskostenbeihilfe	Für die **Dauer von bis zu 3 Monaten** i.H.v. von **pauschal 300,- €/Monat**	**Nachweise:** Zwei bestehende Mietverträge
	Umzugskostenbeihilfe	Im begründeten Einzelfall **bis zu 1.000,- €**	Umzug muss **innerhalb einer Frist von 12 Monaten** nach der auswärtigen Beschäftigungs-aufnahme stattfinden;es sind zwei Kostenvoranschläge vorzulegen; es ist auf einen Umzug ohne Spedition hinzuwirken
Arbeitsmittel	Arbeitsausrüstung/-mittel/-kleidung	Im begründeten Einzelfall **bis zu 200,- €** - wenn z.B. Erstausstattung unbedingt erforderlich ist, keine Ausrüstung, die dem Arbeitsschutz dient, keine Kleidung aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen	**Nachweise:** Quittungen; diese müssen (z.B. bei Arbeitskleidung) das Produkt erkennen lassen
Nachweise	Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind z.B. Polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Feuerschutzscheine, Taxi-Schein, Personenbeförderungsschein, Gefahrgutscheine, Gebühren für die Berufsanerkennungen im Europäischen Ausland	Im begründeten Einzelfall **bis zu 300,- €**	Keine Förderung von Qualifizierungen i.S.d. des FbW-Begriffes (Umgehungsverbot)
sonstige Kosten	Fallgestaltungen, die unter den o.g. nicht einzuordnen sind	Im begründeten Einzelfall **bis zu 100,- €**	**Nachweise:** Quittungen
Unterstützung der Persönlichkeit	u.a. Friseurbesuche, Kleidung für Vorstellung, Imageberatung, etc. , ...	Im begründeten Einzelfall **bis zu 100,- €**	**Nachweise:** Quittungen

Zudem sind als Anlage die rechtlichen Rahmenbedingungen in Form der aktuellen fachlichen Hinweise zur Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) vom 22.02.2013 beigefügt:

HEGA-06-2011-...

4. Ermessenslenkende Weisungen – Bildungsgutschein (BGS)/Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein MAT (AVGS-MAT)/MAG (AVGS-MAG)/MPAV (AVGS-MPAV) § 16 SGB II i.V.m. § 45, § 81 SGB III
Die Förderung orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben.

Gültigkeitsdauer:

Die Gültigkeitsdauer ist **auf 4 Wochen** zu begrenzen

Für die Ausstellung von Bildungsgutscheinen gilt zusätzlich:

Regionalität:

Es ist folgender Passus in die Bildungsgutscheine hinsichtlich der Auswahl des Maßnahmeträgers aufzunehmen:

„Die Einlösung des Gutscheines ist lediglich bei einem Maßnahmeträger möglich, der seinen Sitz **innerhalb eines Radius von 150 km** – gemessen vom Wohnort – hat."

Zudem sind als Anlagen die rechtlichen Rahmenbedingungen in Form der aktuellen fachlichen Hinweise zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) vom 19.03.2013, zur Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) – Maßnahmen bei Trägern (MAT) vom 10.07.2012, Maßnahmen bei Arbeitgebern (MAG) vom 01.04.2012 und Maßnahmen bei Privaten Arbeitsvermittlern (MPAV) beigefügt:

FbW:	MAT:	MAG:	MPAV:
HEGA-03-2013-...	GA-SGB-II-NR-1...	HEGA-03-2012-...	HEGA-03-2012-...

5. Ermessenslenkende Weisungen – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – Maßnahmen bei Arbeitgebern (MAG)

Dauer der Förderung:

Grundsatz: **bis zu 1 Woche**

Ausnahme: **bis zu 4 Wochen**

Einzelfallentscheidungen oberhalb der o.a. Förderhöhen/-dauer sind mit der fachlich verantwortlichen Teamleitung und ggf. mit der Titelverwaltung für Eingliederungsleistungen des Jobcenters Lüchow-Dannenberg: Frau Yasmin Gotthardt-Nagel (Vertretung: Beauftragter für den Haushalt: Herrn Fabian Huske) abzustimmen.

Einbindung des Beauftragten für den Haushalt (BfdH)

Diese Geschäftsanweisung wurde vorab durch den Beauftragten des Haushaltes, Herrn Fabian Huske, geprüft und genehmigt.

Verfügung

Einzelaufträge	**Zuständigkeit**	**Termin**	**Erl.-/K.nahme vermerk**
1. GA an TL 71, 72 zur Kenntnis und Umsetzung	GF	sofort	
2. GA an TL AG-S zur Kenntnis	GF	sofort	
3. GA an SGG zur Kenntnis	GF	sofort	
4. GA an BfdH zur Kenntnis	GF	sofort	
5. z.d.A.	799	-	

Diese Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Klaus Ratzeburg

(Geschäftsführer)